



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen der Stadt Köln (Bewohnerparkgebührenordnung)

vom 22. Dezember 2023

- ABI StK. 2024, S. 28 –

- Öffentliche Bekanntmachung vom 11. Januar 2024 -

Aufgrund des § 6 a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW 2016 Nr. 16 vom 08.07.2016, S. 515-538) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln in der Sitzung am 07.12.2023 die Gebührenordnung für die Nutzung von bewirtschaftetem Parkraum mit Bewohnerparkprivilegien auf dem Gebiet der Stadt Köln (Bewohnerparkgebührenordnung) beschlossen.

Gebührenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat;
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

(5) Mit Beantragung des Bewohnerparkausweises entsteht eine Gebührenschuld in Höhe von 30,00 Euro. Die volle Gebührenschuld nach § 4 Abs. 2 bis 4 entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.



(6) Eine teilweise Erstattung der Gebühren bei Nichtinanspruchnahme kann anteilig auf Antrag nach angefangenen Monaten der Inanspruchnahme erfolgen. Ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 30,00 Euro wird nicht erstattet.

§ 3 Gebührenzeitraum

(1) Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von 6 Monaten, 12 oder 24 Monaten beantragt werden. Abweichend hiervon können Bewohnerparkausweise im Rahmen des privaten Carsharing jeweils für die Dauer von 6 oder 12 Monaten ausgestellt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für Leih- und Mietfahrzeuge und Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises mit einer kürzeren Gültigkeitsdauer möglich. Gleiches gilt, wenn ein privater Stellplatz vorübergehend nicht genutzt werden kann.

(3) Der Zeitraum beginnt mit dem Ausstellen des Bewohnerparkausweises.

(4) Eine Verlängerung kann frühestens 90 Tage vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes beantragt werden. Dies gilt nicht für Bewohnerparkausweise, die nach Absatz 2 ausgestellt worden sind.

§ 4 Grundlagen der Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes, der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichem Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.

(2) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für einen Bewohnerparkausweis 110,00 Euro. Für Bewohnerparkausweise mit einer Gültigkeit von 6 Monaten beträgt die Gebühr 70,00 Euro.

(3) Misst das Fahrzeug, für das der Bewohnerparkausweis beantragt wird, in der Länge maximal 4.109 mm, so beträgt abweichend von Absatz 2 die Höhe der einjährigen Gebühr 100,00 Euro. Für Bewohnerparkausweise mit einer Gültigkeit von 6 Monaten beträgt die Gebühr 65,00 Euro.

(4) Misst das Fahrzeug, für das der Bewohnerparkausweis beantragt wird, in der Länge mehr als 4.709 mm, so beträgt abweichend von Absatz 2 die Höhe der einjährigen Gebühr 120,00 Euro. Für Bewohnerparkausweise mit einer Gültigkeit von 6 Monaten beträgt die Gebühr 75,00 Euro.

(5) Für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 5.600 mm wird kein Bewohnerparkausweis ausgestellt.

(6) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen



insbesondere der Umzug in ein anderes Bewohnerparkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Bewohnerparkausweises sind verpflichtet, entsprechende Änderungen der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

(7) Erfolgt während der Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises ein Fahrzeugwechsel, infolgedessen sich die Einordnung des Fahrzeuges gemäß den Absätzen 2 bis 4 ändert, gilt ab dem auf den Fahrzeugwechsel folgenden Monat für die aktuelle Restgeltungsdauer anteilig die höhere beziehungsweise geringere Gebühr.

(8) Für Verlängerungen von Bewohnerparkausweisen nach § 3 Abs. 2 wird für jeden Monat der Verlängerung

1. für Fahrzeuge mit einer Länge von 4.110 mm bis 4.709 mm eine Gebühr in Höhe von 6,66 Euro,
2. für Fahrzeuge mit einer Länge bis 4.109 mm eine Gebühr in Höhe von 5,83 Euro,
3. für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 4,709 mm eine Gebühr in Höhe von 7,50 Euro

zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Für kurzfristig genutzte Fahrzeuge, für die aufgrund ihrer Länge eine andere Gebühr nach § 4 Abs. 2 bis 4 zu entrichten wäre als für das im Bewohnerparkausweis eingetragene Fahrzeug (z.B. Leihfahrzeuge oder Firmenfahrzeuge die nicht länger als 3 Monate zur Verfügung gestellt werden), erfolgt keine Gebührenanpassung.

(2) Für Bewohnerparkausweise, die für verschiedene Kraftfahrzeuge ausgestellt werden, ist bei der Gebührenberechnung jeweils die aufgrund ihrer Länge höchste zutreffende Gebühr nach § 4 Abs. 2 bis 4 festzusetzen.

(3) Wird ein Bewohnerparkausweis für ständig wechselnde Kraftfahrzeuge ausgestellt, ist bei der Gebührenberechnung jeweils die aufgrund ihrer Länge höchste zutreffende Gebühr nach § 4 Abs. 2 bis 4 festzusetzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.